

Satzung der Städtischen Orchester Kornwestheim e.V., gegründet 1905

§1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

"Städtische Orchester Kornwestheim e.V., gegründet 1905"

Angesichts der besonderen Bedeutung des Vereins für das Kulturleben der Stadt Kornwestheim wurde dem Verein am 28. Oktober 1954 vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim das Recht zur Führung des Namens "Städtische Orchester" verliehen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim, Kreis Ludwigsburg.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter VR 289 eingetragen.

1.4 Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V., im Blasmusik-Kreisverband Ludwigsburg e.V., im Deutschen Harmonika-Verband e.V. und im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e.V..

1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.2 Der Verein trägt ausschließlich dazu bei, das Musizieren und die Musik- und Orchesterkultur, vor allem in Kornwestheim und Umgebung, zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

2.3 Dieses Ziel wird erreicht durch:

- regelmäßige Übungsabende
- Veranstaltung von Konzerten sowie weiteren kulturellen und gesellschaftlichen Ereignissen
- musikalische Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
- Förderung der instrumentalen Ausbildung von Jugendlichen

2.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

- 3.2 Der Verein verfolgt seine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Zielen des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt und fördert.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erteilt, es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden mit schriftlicher Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu adressieren. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Ablehnung des Aufnahmeantrags.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu adressieren ist. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wird jedoch erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- 4.5 Auf Beschluss der Hauptversammlung kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied offenkundig gegen die Satzung verstoßen und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
- 4.6 Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand bleibt.
- 4.7 Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 4.8 Personen, die besondere Verdienste um den Verein und die Musik erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4.9 Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und Ehrungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder haben das Recht,

- nach den Bestimmungen des Vereins an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen
- Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.

5.2 Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Ziele und Zwecke des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu unterstützen, zu fördern und - bei Übernahme eines Vereinsamts - ehrenamtlich durchzuführen
- den Mitgliedsbeitrag einmal jährlich an den Verein zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

5.3 Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§6 Organe

6.1 Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

6.2 Der Vorstand fällt Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er wird bei seiner Arbeit durch Abteilungen und Geschäftsbereiche unterstützt und kann diesen Aufgaben übertragen. Verfahrensweisen der Abteilungen und Geschäftsbereiche werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

6.3 Der Vorstand kann an die Dirigenten Aufgaben übertragen.

§7 Hauptversammlung

7.1 Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereins vom Ersten Vorsitzenden auf Beschluss der Vorstandssitzung, nach eigenem Ermessen oder auf begründetem Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins einzuladen.

7.2 Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin entweder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung in dem für die Stadt Kornwestheim bestimmten amtlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Notfalls kann die Bekanntmachungsfrist auf eine Woche gekürzt werden.

7.3 Anträge zur Beratung/Beschlussfassung in der Hauptversammlung können von jedem Vereinsmitglied formlos, jedoch schriftlich mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung gestellt werden. Sie sind an den Ersten Vorsitzenden zu richten. Anträge auf Satzungsänderung sind in §13 geregelt.

- 7.4 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 7.5 Die Hauptversammlung leitet der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- 7.6 Die Hauptversammlung ist zuständig für
- Kenntnisnahme und Kommentierung der Geschäftsberichte
 - Beratung und Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - Entlastung des Vorstands
 - Durchführung von Wahlen des Vorstands
 - Durchführung von Wahlen gemäß Geschäftsordnung
 - Durchführung von Ehrungen
 - Genehmigung von Satzung und Geschäftsordnung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands und über Ablehnung eines Mitgliedsantrags
 - Auflösung des Vereins.
- 7.7 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die erforderlichen Mehrheiten für Satzungsänderungen werden in §13 und zur Auflösung des Vereins in §14 geregelt.
- 7.8 Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch ein Protokoll dokumentiert, das vom Leiter der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist.
- 7.9 Verfahrensweisen zur Durchführung der Hauptversammlung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem
- Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden
 - Geschäftsführer.

Gemäß Geschäftsordnung können weitere Verantwortliche der Abteilungen und Geschäftsbereiche dem Vorstand zugeordnet werden.

- 8.2 Der Vorstand beschließt in der Vorstandssitzung über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und genehmigt die Beschlüsse der Abteilungen, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen der Satzung zuständig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 8.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§9 Abteilungen

- 9.1 Abteilungen werden vom Vorstand gegründet. Die Leiter der Abteilungen können durch Beschluss der Hauptversammlung dem Vorstand zugeordnet werden.
- 9.2 Verfahrensweisen zur Organisation der Abteilungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§10 Geschäftsbereiche

- 10.1 Geschäftsbereiche werden vom Vorstand gegründet. Die Leiter der Geschäftsbereiche können durch Beschluss der Hauptversammlung dem Vorstand zugeordnet werden.
- 10.2 Verfahrensweisen zur Organisation der Geschäftsbereiche werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§11 Dirigenten

- 11.1 Die Dirigenten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Orchestermitgliedern eingestellt.
- 11.2 Die Dirigenten sind für die musikalische Gestaltung der Proben, Konzerte und Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
- 11.3 Die Dirigenten setzen sich aktiv sowohl einzeln als auch in gemeinsamer Abstimmung für die vollständige Besetzung aller Register der Orchester und für den Nachwuchs in den Orchestern ein. Besondere Bedeutung erhält dabei die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Musikschule der Stadt Kornwestheim.
- 11.4 Die Grundlage für das Arbeitsverhältnis der Dirigenten ist ein Anstellungsvertrag, der die Rechte und Pflichten im Einzelnen beschreibt.

§12 Wahlen

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Vor der Wahl wird ein Wahlleiter in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt, der die Wahl gemäß Geschäftsordnung durchführt.
- 12.3 Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten dies fordert oder mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden ist immer geheim durchzuführen.

- 12.4 Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen oder besteht Stimmgleichheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen.
- 12.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand beauftragt bis zur Ersatzwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen.
- 12.6 Scheiden zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so erfolgen Neuwahlen durch eine Hauptversammlung, die das verbliebene Vorstandsmitglied einzuberufen hat.

§13 Satzungsänderung

- 13.1 Die Hauptversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
- 13.2 Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Vereinsmitglied formlos, jedoch schriftlich mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden. Sie sind an den Ersten Vorsitzenden zu stellen.

§14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Hauptversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Kornwestheim zwecks Verwendung für Kunst und Kultur übergeben.

14.3 §15 Datenschutz

Zur Betreuung seiner Mitglieder verarbeitet und nutzt der Verein deren personenbezogene Daten. Diese beinhalten Informationen über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse dieser Personen und werden nur dann erhoben, wenn sie für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Nur die Funktionsträger innerhalb des Vereins nutzen und verarbeiten die Mitgliederdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind und dem Bundesdatenschutzgesetz entsprechen. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 06. März 2015 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 07. März 2003.

Michael Meyle
- Erster Vorsitzender -

Holger Jung
- Zweiter Vorsitzender -

Dr. Helmut Mack
- Geschäftsführer -